

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates in Pfullingen

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates in Pfullingen

PRÄAMBEL

Politik für Jugendliche zu machen, heißt, Politik mit Jugendlichen zu machen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, soll in Pfullingen ein Jugendgemeinderat existieren. In diesem können sich Jugendliche engagieren, ihre Wünsche, Vorstellungen und Ansprüche äußern und in die kommunalpolitische Diskussion einbringen. Mit dem Jugendgemeinderat werden die Jugendlichen in den demokratischen Willensbildungsprozess einbezogen. Der Jugendgemeinderat bestimmt selbst, bei welchen stadtbezogenen Themen er mitreden möchte.

Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Bürgermeister, der Stadtverwaltung und dem Gemeinderat.

Die Idee ist das Entstehen eines mündigen und verantwortungsbewussten Jugendgemeinderates.

§ 1 WAHL DES JUGENDGEMEINDERATES

1. Der Jugendgemeinderat besteht aus 11 Mitgliedern.
2. Die Wahl findet alle zwei Jahre statt.
3. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen von der Vollendung des 12. Lebensjahrs bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
4. Nicht wählbar in den Jugendgemeinderat sind Personen, die bereits ein Mandat als Gemeinderat, Kreisrat und/oder Abgeordneter (bezogen auf alle politischen Ebenen) innehaben.
5. Grundsätzlich finden für die Wahl des Jugendgemeinderates, soweit anwendbar, die einschlägigen Vorschriften des Kommunalwahlrechts Anwendung. Es findet eine Mehrheitswahl statt.
6. Alles Weitere ist durch die Wahlordnung des Jugendgemeinderats geregelt.

§ 2 AUSSCHEIDEN, NACHRÜCKEN

1. Tritt ein Gewählter nicht in den Jugendgemeinderat ein, scheidet er im Laufe der Amtszeit aus oder wird festgestellt, dass er nicht wählbar war oder verliert er seine Wählbarkeit, rückt der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber nach.
2. Wird die Mitgliederzahl von 11 Jugendgemeinderäte unterschritten, finden keine Nachwahlen statt.

§ 3 ZUSAMMENSETZUNG DES JUGENDGEMEINDERATES

1. Der Bürgermeister der Stadt Pfullingen ist Schirmherr des Jugendgemeinderates.
2. Der Bürgermeister setzt in Einvernehmen mit dem Jugendgemeinderat einen ständigen Begleiter für die Amtszeit ein, welcher möglichst an allen Jugendgemeinderatssitzungen teilnimmt.
3. Zur allgemeinen Interessenvertretung sollten im Jugendgemeinderat nach Möglichkeit alle jugendorientierten Gruppierungen vertreten sein.
4. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 4 ARBEITSFORMEN

Der Jugendgemeinderat bestimmt selbst über die Organisation seiner Arbeitsformen. Es sollten jedoch themen- oder projektorientierte Arbeitskreise eingerichtet werden, die auch für jugendliche Nicht-Mitglieder offen sein können.

Aufgaben

Die Arbeitskreise erarbeiten Themen ihres Aufgabengebietes und bringen diese aufbereitet in die Jugendgemeinderatssitzung ein.

Arbeitsweise

Der Beauftragte des Arbeitskreises informiert die anderen Mitglieder des Jugendgemeinderats über den Stand der Arbeit. Die Arbeitskreistreffen finden in von ihnen selbst festgelegten sinnvollen Abständen je nach Bedarf statt. Bei den Treffen der Arbeitskreise wird ein Protokoll erstellt, das allen Jugendgemeinderäten zugänglich gemacht werden muss.

§ 5 PFLICHTEN

Der Jugendgemeinderat hat neben dem Vertretungsauftrag (Vertretung der Interessen der Jugendlichen in Pfullingen), auch einen Gestaltungsauftrag im jugendkulturellen und jugendpolitischen Sinne. Dies bedeutet die Gründung von Arbeitsgruppen zu diversen die Jugend betreffende Themen, die einen projekt- oder veranstaltungsorientierten Charakter haben sollen und somit eine breite Jugendbeteiligung zum Beispiel in Form von Jugendforen garantieren sollen.

Die Jugendgemeinderäte sind ausschließlich ihrem Gewissen verpflichtet.

Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, sollte er sich vor Sitzungsbeginn bei dem Vorsitzenden abmelden.

Die Jugendgemeinderäte sind zum Stillschweigen über nichtöffentliche Themen verpflichtet.

§ 6 SITZUNGEN DES JUGENDGEMEINDERATS

Es müssen mindestens vier öffentliche Sitzungen des Jugendgemeinderates pro Jahr stattfinden, die zu Beginn des Amtsjahres terminiert werden.

Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderats gestellt und haben Priorität. Abgabeschluss ist zwei Wochen vor der Jugendgemeinderatssitzung.

Die Zusendung der Tagesordnung an die Jugendgemeinderäte gilt als Einberufung für die Sitzung.

Mitwirkung

An den Sitzungen des Jugendgemeinderats können

1. Sachverständige,
2. Gemeinderäte,
3. Mitarbeiter der Stadtverwaltung und
4. Zuhörer mitwirken.

Redeordnung

Der Vorsitzende stellt die Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge nach der von ihm geführten Redeliste. Ein Teilnehmer der Sitzung darf erst das Wort ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wurde.

Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen, darf jedoch das Gremium dabei nicht in seiner Diskussion behindern oder in seiner Meinung beeinflussen.

Ebenso kann er auch außer der Reihe das Wort erteilen:

1. Einem Jugendgemeinderat zur kurzen Erwiderung auf persönliche Angriffe, sowie zu kurzer Berichtigung eigener Ausführungen;
2. einem zugezogenen Sachverständigen odereinem Mitarbeiter der Stadtverwaltung;
3. einem Zuhörer.

Der Vorsitzende muss einem Jugendgemeinderat das Wort erteilen, wenn dieser einen Antrag zur Geschäftsordnung stellt.

§ 7 VORSTAND

Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit qualifizierter Mehrheit einen Jugendgemeinderatsvorstand. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern: Einem

ersten Vorsitzenden und Sitzungsleiter und einem zweiten Vorsitzenden.

Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendgemeinderats und ist Ansprechpartner für Anliegen, die von außen an den Jugendgemeinderat herangetragen werden. Der Vorstand hat keine Entscheidungskompetenzen, die über jene der anderen Mitglieder des Jugendgemeinderats hinausgehen. Der Vorstand muss in der Regel einmal im Jahr Rechenschaft über seine Aktivitäten ablegen.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf Wunsch eines Drittels der Jugendgemeinderatsmitglieder ist eine vorzeitige Abwahl möglich. Nach einer vorzeitigen Abwahl wird der Vorstand neu gewählt.

Der Vorstand sollte in engem Kontakt zum ständigen Begleiter stehen.

§ 8 TEILNAHME AN SITZUNGEN DES PFULLINGER GEMEINDERATES

Dem Jugendgemeinderat wird durch seinen Vorsitzenden sowie einem vom Jugendgemeinderat gewählten Vertreter ein Anhörungs- und Antragsrecht im Pfullinger Gemeinderat und in dessen Ausschüssen eingeräumt.

§ 9 BESCHLÜSSE

Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Der Jugendgemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Dies geschieht jeweils durch eine einfache Mehrheit, soweit dies nicht anders festgelegt ist.

Abstimmungen sind in der Regel offen. Falls die einfache Mehrheit des Jugendgemeinderats eine geheime Abstimmung fordert, muss diese auch so durchgeführt werden.

Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein Jugendgemeinderat widerspricht.

§ 10 NIEDERSCHRIFT

Bei öffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderats wird ein Kurzprotokoll erstellt.

Das Kurzprotokoll muss der Bürgerschaft/den Einwohnern durch das Internet zugänglich gemacht werden.

Das Kurzprotokoll wird allen Jugendgemeinderäten, dem Bürgermeister, den Fraktionsvorsitzenden, den Schulleitern und dem ständigen Begleiter elektronisch zugesandt.

Bei nichtöffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderats wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das beim ständigen Begleiter eingesehen werden kann.

§ 11 VORBEREITUNG DER JUGENDGEMEINDERATSSITZUNGEN

Vertreter des Jugendgemeinderats haben das Recht, bei der Aufstellung der Tagesordnung, die vom Vorsitzenden ausgearbeitet wird, mitzuwirken. Der Vorstand des Jugendgemeinderats ist maßgeblich an der Aufstellung der Tagesordnung beteiligt.

§ 12 ANFRAGEN

Jedes Jugendgemeinderatsmitglied kann an den Bürgermeister schriftliche Anfragen stellen. Anfragen werden spätestens innerhalb von vier Wochen von Seiten der Stadtverwaltung beantwortet; kann diese Frist nicht eingehalten werden, erhält der Fragensteller einen Zwischenbericht.

§ 13 ETAT

Dem Jugendgemeinderat wird jährlich ein finanzieller Etat zur Verfügung gestellt, um ihn arbeitsfähig zu halten.

Der Etat beträgt in der Anfangszeit 10.000€ p.a.

Ausgaben

1. Die Vorstandsmitglieder können Auslagen bis 25 Euro gegen Vorlage eines Beleges beziehungsweise einer Quittung bei der Stadtkasse Pfullingen (Rathaus II) abholen.
2. Bis 500 Euro müssen im Voraus mit einer einfachen Mehrheit des Jugendgemeinderates genehmigt werden.
3. Über 500 Euro müssen im Voraus mit einer Dreiviertelmehrheit des Jugendgemeinderates genehmigt werden und müssen mit dem ständigen Begleiter abgesprochen werden.

§ 14 ENTSCHÄDIGUNGEN

Der Jugendgemeinderat wird wie folgt entschädigt:

1. Die Sitzungen des Jugendgemeinderates mit 20€ pro ordentlichem Mitglied sowie für den ständigen Begleiter, soweit dieser nicht Mitarbeiter der Stadt Pfullingen ist.
2. Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates mit 20€ für den Vorsitzenden des Jugendgemeinderates sowie dem gewählten Vertreter.
3. Die Fahrtkosten für auswärtige Veranstaltungen werden nach den gültigen Regelungen des Landesreisekostengesetzes des Landes Baden-Württemberg übernommen.

Die Kosten hierfür werden aus dem laufenden Etat für den Jugendgemeinderat gedeckt.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Der Jugendgemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann mit einer Zweidrittelmehrheit durch den Jugendgemeinderat geändert werden. Voraussetzung ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Jugendgemeinderatsmitglieder.

Aus Gründen der Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Ausgefertigt:

Pfullingen, 30. September 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Gärtner'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'K' and a stylized 'Gärtner'.

Kiara Gärtner

Vorsitzende